

# Gewässerordnung

1. Die Vereine sind zur Sauberhaltung der Wasserflächen und der Uferzonen verpflichtet.
2. Vegetationsbeeinträchtigungen wie z.B. das Abschneiden von Ästen oder Gehölzern ist strengsten verboten.
3. Es besteht die Pflicht der Rücksichtnahme auf Parkbesucher und Spaziergänger.
4. Dieser Fischereierlaubnisschein ist nur gültig in Verbindung mit dem Jahresfischereischein und dem Sportfischerpass. Fischereierlaubnisscheine sind Urkunden. Änderungen und Ergänzungen dürfen nur vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter vorgenommen werden.
5. Jugendliche mit Jugendfischereischein dürfen nur in Begleitung eines Inhabers mit gültigem Jahresfischereischein angeln. Für Jugendliche gelten die gleichen Bedingungen wie für Erwachsene.
6. Erlaubt sind zwei Handangeln. Davon darf eine in der erlaubten Zeit zum Raubfischfang benutzt werden.
7. Es ist dem Angler untersagt, an einem Tage mehr als zwei Edelfische und mehr als 5kg anderer Fische zu fangen (als Edelfische gelten: Forelle, Hecht, Zander, Karpfen und Schleie).
8. Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind vorsichtig vom Haken zu lösen und in das Gewässer zurückzusetzen.
9. Alle Weißfischarten, sowie Karauschen, Orfen und Goldfische dürfen nicht in das Gewässer zurückgesetzt werden.
10. Beim Fischfang dürfen keine Boote benutzt werden.
11. Das Anfüttern ist verboten.
12. Als tote Köderfische dürfen keine Edelfische verwendet werden. Das Angeln mit Kunstköder ist erlaubt. Die Verwendung von Systemen und Aalschnüren ist verboten.
13. Eisangeln ist nicht erlaubt.
14. Die Angelruten sind stets unter Aufsicht zu halten.
15. Die Eintragungen in die Ergebniskarten müssen zuverlässig sein. Bei Weißfischarten genügt die Eintragung der Fischart, Stückzahl und Größe. Die Edelfischarten sind in Fischart, Stückzahl, Länge und Gewicht anzugeben.
16. Fischverkäufe, sowie Tausch gegen Sachwerte sind nicht gestattet. Das Ausnehmen der Fische am Wasser ist untersagt.
17. Pflicht ist, den Angelplatz stets sauber zu halten und keinen Abfall zu hinterlassen.
18. Das Aufstellen von Zelten oder zeltähnlichen Behausungen ist verboten.
19. Für den durch die Uferbetretung über das zulässige Maß hinaus entstandenen Schaden haftet der Verursacher persönlich. Das Betreten der Ufer geschieht auf eigene Gefahr. Für evtl. Unfälle übernimmt die I.G. Keine Haftung.
20. Es sind nur öffentliche Parkplätze zu benutzen.
21. Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sind sofort den zuständigen Behörden und dem Vorstand bekanntzugeben. Tel. 0 52 02 / 8 32 13 - 0 52 22 / 9 60 82 36 – 0521 / 5216812 – 05207 / 921544
22. Den Vorstandsmitgliedern, den amtlich verpflichteten Fischereiaufsehern und den Polizeiorganen sind die aufgeführten Ausweispapiere, die Geräte und der Fang auf Verlangen vorzuzeigen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

23. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum entschädigungslosen Einzug des Fischereierlaubnisscheines. Weitere Schritte bleiben dem Vorstand vorbehalten.

24. Der Anhang ist zu beachten.

### **Anhang zur Gewässerordnung für Waldbad-Teich / Oldentruper Parkteich / Holzbach-Teich**

Setzkescher ab 45cm Durchmesser und ab 3,00m Länge ist erlaubt.  
Raubfischangeln nur mit Kunstköder. Während der Raubfischschonzeit ist das Angeln mit Kunstködern verboten. Es dürfen an allen Gewässern maximal je 6 Angler sein.

#### **Mindestmaß und Schonzeiten**

Art	Mindestmaß	Schonzeiten
Aal	35cm	
Bachforelle	25cm	20.10.-15.03.
Hecht	60cm	15.02.-31.05.
Karpfen	35cm	
Schleie	30cm	
Regenbogenforelle	25cm	01.01.-15.04.
Zander	50cm	15.02.-31-05.